

NEUES KAUFRECHT 2022

Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderen Aspekte des Kaufvertrags. Mit dem Gesetz wird die europäische Warenkauf Richtlinie WKRL umgesetzt.

Anwendungsbereich: Alle Kaufverträge, die ab dem 01.01.2022 geschlossen werden.

1. Eine neue Sachkategorie wird eingeführt:

Zu unterscheiden ist nun zwischen :

- digitalen Produkten : digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (Plattformen)
- **Waren mit digitalen Elementen**
- Waren (analoge Waren - in Abgrenzung zu digitalen Produkten)

Neue Vertragsart: Ware mit digitalem Inhalt für Verbraucher § 475b ff BGB.

Eine Ware mit digitalem Element ist eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält oder mit diesen verbunden ist, dass sie ihre Funktion ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen kann. Ist das digitale Element folglich entscheidend für die Funktionsfähigkeit des Produkts, dann ist es künftig integraler Bestandteil der Kaufsache.

Beispiel hierfür: Smartphones, Tablets, digitale Haushaltsgeräte wie Saugroboter, aber eben auch Navigationsgeräte. Gegebenenfalls aber auch ein modernes Kfz.

327 ff BGB Die Sachmängelhaftung wurde als Besonderheit für Waren mit digitalen Elementen als auch für digitale Produkte erweitert: Es wurde eine neue Verpflichtung eingeführt, ein Verstoß hiergegen stellt einen Sachmangel mit den entsprechenden Folgen dar:

Der Verkäufer ist nun verpflichtet, für den Zeitraum der üblichen Nutzung und Verwendungsdauer des Produkts dem Verbraucher über Aktualisierung zu informieren und diese bereitzustellen. (Update-Verpflichtung)

Unklar bleibt, wie lange und der Umfang der Aktualisierungspflicht gilt und welche Updates verpflichtend sind. Sicher ist, dass funktionserhaltende und Sicherheitsupdates in jedem Fall fallen.

Zudem muss mit den Herstellern geklärt werden, welche Updates hier umfasst sind und auch Sie müssen vom Hersteller natürlich über Updates informiert werden, damit Sie Ihrer Verpflichtung dem Kunden gegenüber nachkommen können. Wenn der Hersteller informiert, dann muss zumindest abgeklärt und sichergestellt sein, dass dies auch tatsächlich dem Kunden gegenüber erfolgt, da der Verkäufer hier dem Kunden gegenüber in der Pflicht ist.

Nicht unter Waren mit digitalem Element fallen Sachen, die keine zwingende Verbindung zwischen Ware und digitalem Element aufweisen. Zum Beispiel ein intelligenter Kühlschrank. Für den Kühlschrank findet dann das normale Kaufrecht Anwendung, für die digitalen Produkte das Recht der Verträge über digitale Produkte.

2. Neuer Sachmangelbegriff sowohl für B2B als auch für B2C Verträge.

Bisher galt der Vorrang des subjektiven Fehlerbegriffs gegenüber dem objektiven Fehlerbegriffs. Bisher reichte es für die Mangelfreiheit der Kaufsache aus, dass diese der von den Vertragsparteien vereinbarten Beschaffenheit entsprach. Dies ist nun anders. In Zukunft muss sie auch den objektiven (branchenüblichen Anforderungen) und den Montageanforderungen genügen.

Nunmehr müssen kumulativ gleichermaßen die subjektiven wie auch die objektiven Anforderungen erfüllt werden.

Die objektiven Anforderungen sind:

Die Sache muss sich für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und vom Käufer erwartet werden kann. Zudem muss die Beschaffenheit der Sache einer vom Verkäufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Probe entsprechen und verpackt und nebst zu erwartenden Zubehör und Anleitung übergeben werden.

Dies hat zur Folge: Eine Sache kann also auch mangelhaft sein, obwohl sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Nur noch sehr eingeschränkt kann von den objektiven Anforderungen über eine negative Beschaffenheitsvereinbarung abgewichen werden.

Die genaue Spezifikation der Kaufsache ist daher nunmehr extrem wichtig, insbesondere in Form einer negativen Beschaffenheitsvereinbarung.

3. Weitere Änderungen

3.1. Rücktritt: Wegfall des ausdrücklichen Fristsetzungserfordernisses bei Verträgen mit Verbrauchern

Zukünftig muss der Kunde, bevor er den Rücktritt erklärt, keine Frist zur Nacherfüllung mehr setzen, wenn einer der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Unternehmer hat die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen.

Ab Mitteilung des Mangels läuft eine (fiktive) angemessene Frist.

Nach Ablauf der angemessenen, eben auch fiktiven, Frist kann der Kunde nun unmittelbar den Rücktritt erklären. Bisher musste im Regelfall ausdrücklich eine Frist gesetzt werden.

Der Kunde muss also nur noch über den Mangel informieren und dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung stellen.

- Trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung zeigt sich der Mangel erneut.

Ob dies bereits nach dem 1. oder wie bisher erst nach dem 2. Versuch der

Nachbesserung der Fall sein wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, zum

Beispiel der Art des Mangels, seiner Komplexität und den Preis der Ware. **Vorsorglich muss daher zukünftig davon ausgegangen werden, dass man nochmals die Möglichkeit erhält, wenn die erste Nachbesserung scheitert.**

- Der Mangel ist derart schwerwiegend, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.

Hierunter fallen zum Beispiel Fälle, in denen der Verbraucher die Herstellung eines

vertragsgemäßen Zustands durch den Unternehmer berechtigterweise nicht mehr erwarten kann.

- Der Unternehmer hat die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert.
Hier spielt es keine Rolle, ob der Unternehmer die Nacherfüllung berechtigt oder unberechtigt verweigert oder ob die dem Verbraucher angebotene Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen soll oder ihm erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet, etwa in dem der Verkäufer Zahlung verlangt oder die Kostentragung ablehnt. **Hier ist Vorsicht geboten. Vor allem sollte davon abgesehen werden bei Chassis-Themen den Kunden einfach an irgendeine Werkstatt zu verweisen, wenn er den Mangel bereits bei Ihnen gemeldet hat.**
- Es ist nach den Umständen offensichtlich, dass der Unternehmer nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. Damit es ein Rücktritt des Verbrauchers zum Beispiel auch dann möglich, wenn sich der Unternehmer einfach nicht rührt.

Im Falle des berechtigten Rücktritts, hat der Verkäufer die Kosten der Rückgabe zu tragen. Erfüllungsort beim Rücktritt stets dort, wo die Sache sich üblicherweise befindet, also beim Kunden.

Unverändert bleibt, dass bei einem unerheblichen Mangel der Rücktritt ausgeschlossen ist. Die Unerheblichkeit ist vom Verkäufer zu beweisen. Es gilt weiterhin die 5 % Regelung (des Bruttokaufpreises) als Messlatte. Diese gilt jedoch nur bei behebbaren Mängeln!

3.2. Beweislastumkehr:

Die Beweislastumkehr wurde von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert. D. h., Tritt ein Mangel innerhalb des 1. Jahres ab Übergabe der Sache auf, wird vermutet, dass dieser auch bei Übergabe bereits vorlag, zumindest als Anlage. Der Verkäufer muss den vollen Gegenbeweis führen, dass kein Sachmangel vorliegt, sondern Bedienungsfehler, Verschleiß usw. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Die Regelung gilt nicht ausnahmslos, es gibt, einige wenige Ausnahmen.

3.3. Verjährungsfristen

Die Verjährung bleibt dem Grundsatz nach unverändert und beträgt 2 Jahre ab der Ablieferung der Sache und kann für gebrauchte Ware weiterhin auf 1 Jahr reduziert werden.

ABER:

3.3.1. Reduzierung der Sachmängelhaftung auf ein Jahr für gebrauchte Ware bei Verbrauchern

Diese Vereinbarung über die Verkürzung ist jedoch nur wirksam, wenn

1. der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde und
2. die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Bei Vertragsabschlüssen in Anwesenheit beider Vertragspartner wird man daher eine dem Vertrag vorgeschaltete Vereinbarung schließen müssen. Beim Onlinehandel muss ein Anzukreuzen eines Kästchen vorgesehen werden.

Erheblicher Mehraufwand beim Vertragsabschluss um die Hinweispflicht und die Verkürzung nachweisen zu können.

3.3.2. Es sind neue Fälle hinzugekommen, die beim Verbraucher zu einer Ablaufhemmung der Verjährung führen.

Bisher führte zur Verjährungshemmung, abgesehen von der Einleitung von gerichtlichen Schritten, insbesondere die Verhandlung über einen Mangel. Lehnte der Verkäufer den Mangel, der ihm angezeigt wurde, direkt ab, gab es keine Verhandlungen und die Verjährung lief unverändert weiter.

Jetzt:

- Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. **Die Gewährleistungszeit bleibt bei 24 Monaten, aber es muss 28 Monate mit einer Geltendmachung gerechnet werden.**

Dadurch erhält der Verbraucher die Chance, Ansprüche, die am letzten Tag auftreten, noch effektiv geltend machen zu können.

- Hat der Verbraucher die Ware dem Verkäufer oder auf Veranlassung des Verkäufers einem Dritten zur Nacherfüllung übergeben, tritt die Verjährung von Ansprüchen nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder neu gelieferte Ware dem Verbraucher zurück-/übergeben wurde. Der Kunde hat daher 2 Monate Zeit zu prüfen, ob der Mangel auch tatsächlich behoben ist.

Neu ist hier auch:

Macht der Kunde Ansprüche aus der ihm gewährten Herstellergarantie geltend, so greift „zur Vermeidung einer Schlechterstellung des Verbrauchers“ die Ablaufhemmung auch hinsichtlich der Sachmängelhaftung ein. Bisher wurde hier strikt getrennt. Entsprechend müssen nun Garantiewerke bei anderen Vertragswerkstätten mitberücksichtigt werden, bevor man sich dem Kunden gegenüber auf Verjährung hinsichtlich dieses konkreten Mangels beruft.

Daneben bleibt es weiter bei der Verjährungshemmung wegen laufender Verhandlungen oder Neubeginn der Verjährung wegen Anerkenntnis des Mangels.

Weitere neue Ablaufhemmungstatbestände wurden für Kaufverträge über digitale Elemente eingeführt.

3.4. Mit dem veränderten Sachmangel Begriff geht eine weitere Änderung einher

Gemäß § 442 BGB konnte der Käufer, auch der Verbraucher, keine Rechte wegen eines Mangels geltend machen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kannte.

Der § 442 BGB gilt **gemäß § 476 BGB** nun nicht mehr beim Verbrauchsgüterkauf. Dies bedeutet, dass bei Ausstellungsstücken zum Beispiel Abweichungen wie etwa Gebrauchsspuren, Kratzer o. ä. direkt zu vereinbaren sind.

Denn gemäß Paragraf 476 BGB kann von den gesetzlichen Vorgaben nur abgewichen werden, wenn der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Der Kunde muss somit künftig vor Abgabe der verbindlichen Bestellung eigens informiert werden, dass ein bestimmtes Merkmal von den objektiven Anforderungen abweicht und diese Abweichung muss ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart werden. (Z.B Verkauf Neufahrzeug mit einer Standzeit von mehr als 12 Monaten (keine Zulassung) – bleibt ein Neufahrzeug, aber weist keine Farbrückneuheit auf, wie der Kunde dies aber eigentlich erwarten darf, gleiches gilt für ein altes Modell, wenn dieses nicht mehr produziert wird) . **Thema negative Beschaffensvereinbarung.** Die Information über diese Abweichung darf damit nicht alleine als eine von anderen Merkmalen der Sache in einer Produktbeschreibung aufgeführt werden.

Hat der Käufer seine verbindliche Bestellung abgegeben, reicht eine Information des Verkäufers über eine Abweichung nicht mehr aus um eine Mängelhaftung auszuschließen. Ein Nachschieben der Information hilft daher nicht.

Sodann muss die Abweichung ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht werden, eine konkludente Vereinbarung reicht nicht aus. Die Vereinbarung muss gesondert erfolgen, das bedeutet dass eine solche Vereinbarung nicht im AGB-Text untergehen darf. Bei schriftlichen Verträgen ist daher eine eigenständige zusätzliche Unterschrift zu verlangen. Ziel der Regelung ist es, dass der Käufer nach vollzogenem Kauf nicht mehr durch den objektiven Mangel der Ware überrascht werden darf. Er muss sich für die Ware trotz des Mangels bewusst entschieden haben. Dies soll Streitigkeiten vermeiden.

3.5. Strengere Transparenzanforderungen an Garantieerklärungen des Herstellers. Hier dürften die Hersteller ihre Garantieerklärungen dringend überarbeiten müssen, da diese teilweise sehr unklar gehalten sind. Deutlich müssen hervortreten: der Name und die Anschrift des Garantiegebers, sowie die Bestimmungen (der Umfang muss mindestens dem gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch entsprechen) , der Gegenstand und das Verfahren der Geltendmachung der Garantie. Zudem müssen diese auf dauerhaften Datenträgern zur Verfügung gestellt werden.

3.6. Händlerregress:

Die Verjährung der Regressansprüche des Verkäufers gegen den Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Gewährleistungsansprüche seines Käufers erfüllt. Bisher galt eine Höchstgrenze von 5 Jahren nach Ablieferung der Sache vom Lieferanten an den Verkäufer. Diese Höchstgrenze entfällt künftig. Es bleibt immer die eigentlich viel bedeutendere Rümpflicht nach § 377 HGB.

Exkurs: Änderung der Rechtsprechung: Gemäß BGB kein Anspruch des Käufers auf Nachlieferung, wenn zwischen Vertragsabschluss, Zugang der Auftragsbestätigung und erstmaliger Geltendmachung des Nachlieferungsverlangens mehr als 2 Jahre liegen.